Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 319. Montag den 15. November 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am 17. December 1886 beginnenden Christmarktes, auf welchem feilzubieten **nur hiesigen Gemeindemitgliedern** gestattet ist, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich bis zum **Sonnabend, den 27. November dieses Jahres**, bei unserem Marktweigle (Naschmarkt 1, 2. Etage) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheines hierüber sind 25 Pfennige zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm angewiesenen Stand nicht **spätestens am 19. December** besetzt hat, ist desselben **verlustig**, hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Behinderungsgrund nachweist.

3) Der hiesige **Wochenmarkt** wird zuletzt Sonnabend, den 11. December d. J. auf dem Marktplatze, von da an aber auf dem Fleischerplatze abgehalten, auch während der Markttage vom gedachten Tage an den **hiesigen** Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren die Benutzung des Töpfermarktes gestattet.

An den in den Christmarkt fallenden 4 Wochenmarkttagen, also am 18., 21., 23. und 24. December, ist die Dauer des Marktes an eine bestimmte **Schlußzeit nicht** gebunden.

4) Der **Aufbau** der **Buden** auf dem Christmarkte ist vom 14. December ab gestattet, wogegen das Auspacken und Einräumen der Waaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen darf.

5) Der Verkauf der Waaren findet bis zum 24. December 12 Uhr Mitternachts statt, doch ist am 19. December, dem in den Christmarkt fallenden vierten Adventsonntage, der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, also nach 10½ Uhr Vormittags gestattet.

6) Die Inhaber von Christmarktbuden dürfen nur **ihre Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten stehen, oder sonst hier wohnhaft** sind, und es werden alle Stände **sofort eingezogen**, an denen **auswärts wohnhafte selbstständige Personen**, welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.

7) Sämmtliche Buden und Stände, sowie die auf dem Augustusplatze zum Feilhalten von Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern **noch am 24. December bis** Mitternachts 12 Uhr zu räumen.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten Buden auf dem Markte noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. Es haben aber die Miether sowohl, als die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumung der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugeholzt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen beseitigt werden.

9) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbudendeputation in der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen, und deren Fortschaffung muß noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Das Legen von Trittbrettern vor den auf dem Marktplatze aufgestellten Christmarktbuden ist **nicht** gestattet.

11) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatz gegen ein Standgeld von 3 ℳ für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Platzes. Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktvogts unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder entsprechender **Haftstrafe** geahndet werden.

Leipzig, am 25. October 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 10065. Dr. Georgi. Henning.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters im Concursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten **Adolph Jänner**, in Firma **Förbiger Papier- und Pappenfabrik zu Förbig**, soll das zur Concursmasse gehörige, im Grundbuche von Förbig Band XIII, Blatt 456, auf den Namen des Fabrikant Adolph Jänner zu Förbig eingetragene, zu Förbig an der Chaussee nach Sermsdorf belegene Grundstück, bestehend aus: Fabrikgebäude, Dampfkesselhaus, Schweine- und Pferdestall, Lumpensortirgebäude, Wagenschuppen, 2 Lagerschuppen und Trockenschuppen, **am 5. Januar 1887, Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück mit einer Fläche von 0.76.60 Hektar ist mit 1611 ℳ Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, einzelne Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 4 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht vom selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorgeht, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der Concursverwalter widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 7. Januar 1887, Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle verkündet werden.

Förbig, den 9. November 1886.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der **Vorbereitungsgottesdienst** für den zweiten diesjährigen **Bußtag** findet **Donnerstag, den 18. laufenden Monats, Abends 6 Uhr** in der **Matthäikirche** statt.

Leipzig, den 13. November 1886.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. D. Pank. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Einkommenschätzung für das Steuerjahr 1887 werden den Vorständen von juristischen Personen, Vereinen aller Art, sowie den Arbeitgebern 2c. gegenwärtig Formulare zur Anfertigung von Gehalts- bez. Lohnnachweisungen behändigt, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, verbunden mit §. 28 der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 11. October desselben Jahres, ausgefüllt **binnen 8 Tagen, von der erfolgten Behändigung ab gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, die bei Versäumung des Termins unnachsichtlich beigetrieben werden wird, an die Filiale unserer Stadt-Steuer-Einnahme, Obstmarkt 3, III. Etage (Stadthaus)**, abzugeben sind.

Hierbei wird ganz besonders hervorgehoben, daß für die auswärts wohnenden Arbeiter 2c. ebenfalls Lohnlisten und zwar für jeden Ort getrennt ausgefertigt und mit eingereicht werden müssen.

Sollten die betreffenden Vorstände, Arbeitgeber 2c. Formulare in ungenügender Anzahl oder bis zum 15 dieses Monats überhaupt nicht erhalten haben, können dieselben Solche an gedachter Expeditionsstelle entnehmen.

Leipzig, den 9. November 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Erbst.

Bekanntmachung.

An den hiesigen Volksschulen sind nächste Ostern **21 provisorische Lehrerstellen** zu besetzen, mit denen ein jährlicher Gehalt von je 1400 ℳ verbunden ist.

Bewerber, welche die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben oder bis Ende des Jahres zu bestehen gedenken, wollen Gesuche und Zeugnisse bis Ende dieses Monats bei uns einreichen.

Leipzig, am 1. November 1886.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Dr. Panitz. Lehnert.

Anmeldung zur Wahl von Kirchenvorstehern für die Nicolaigemeinde.

In Gemäßheit des §. 17 der Kirchenvorstandsordnung vom 30. März 1868 scheiden mit dem Ende dieses Jahres die Herren Schneidermeister Haußmann, Schulrath Dr. Hempel, Professor Dr. Kunze, Kaufmann Richard Landmann, Buchhändler Roß, Geheimrath Professor Dr. Wach aus dem Kirchenvorstande der Nicolaigemeinde aus. Infolge dessen hat demnächst durch die Kirchengemeinde eine Neuwahl stattzufinden.

Stimmberechtigt sind nach §. 8 a. a. O. alle in der Nicolaigemeinde wohnhaften, selbstständigen, unbescholtenen, verheiratheten und unverheiratheten Hausväter evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche das 20. Lebensjahr erfüllt haben und welchen nicht in Folge von Land- oder Trauverweigerung oder aus anderen Gründen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit entzogen ist.

Wer sein Stimmrecht bei der bevorstehenden Wahl ausüben will, hat gesetzlicher Vorschrift zufolge sich zunächst mündlich oder schriftlich dazu anzumelden. Diese Anmeldungen werden am

15., 16. und 17. November d. J. an jedem dieser Tage Vormittags von 11 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr in der Sacristei der Nicolaikirche entgegengenommen.

Bei schriftlichen Anmeldungen, welche während dieser Tage, sowie schon vorher, in der Pfarramtsexpedition am Nicolaikirchhofe abgegeben werden können, ist Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Jahr und Tag der Geburt, sowie Wohnung des sich Anmeldenden genau anzugeben.

Wir fordern unsere Gemeinde hierdurch auf, sich an der bevorstehenden Wahl, deren Tag später bekannt gemacht werden wird, zahlreich zu betheiligen, und deshalb die Anmeldung dazu, welche in der angegebenen Weise längstens bis zum 17. November d. J., Nachmittags 3 Uhr geschehen muß, nicht verabsäumen zu wollen.

Wir bemerken noch, daß in die Nicolaikirche der östliche und nördliche Theil der Stadt und Vorstadt eingepfarrt ist, soweit er von folgenden zu ihr gehörigen Straßen und Strecken begrenzt wird: Thalstraße von Nr. 1—13 und von Nr. 2—10, Lindenstraße, Roßstraße, Nürnberger Straße Nr. 1—31 und Nr. 2—26, Roßplatz von Nr. 10 an, An der 1. Bürgerschule, Universitätsstraße, Moritzgasse, Neumarkt, Grimmaische Straße von Nr. 1 an, Reichsmarsch, Salzgäßchen, Reichsstraße, Brühl von Nr. 34—60 und Nr. 41—77, Parkstraße, Bahnhofstraße von Nr. 1—12, Wintergartenstraße nebst den neuangelegten Straßen, Dorf-, Platon- und Stephanstraße (von der Hospital- bis zur Seeburgstraße.).

Leipzig, den 6. November 1886.

Der Kirchenvorstand zu St. Nicolai.
D. Hölscher.

Holz-Auction.

Von dem in der **Harth** des **Zwenkauer Forstreviers** aufbereiteten Hölzern sollen

Montag, den 6. December dds. Jhrs., von Vormittag ½10 Uhr an

4 Nummr. eich. Nutzscheite in Abtheilg. 6,				
8 eich. Klötzer	von 16—20 cm Oberst.,	3 m	Länge,	
699 „ Stangenklötzer	„ 7—15 „	„	3 „	„
65 ficht. Klötzer	„ 8—25 „	„	4 „	„
11.95 Hdrt. ficht. Stangen,	4—7 „	Unterst.,		
18.45 „ „ „	8u.9 „	„		
14.50 „ „ „	10—15 „	„		
86 Nummr. eich. Brennscheite und Brennknüppel,				
ca. 450 „ ficht. Brennknüppel und				
82 „ eich. Abraumreisig				

meistbietend gegen sofortige im **Gasthofe zu Großdeuben** zu bewirkende Bezahlung und unter den sonst vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden.

Diese Hölzer sind in den Abtheilgen. 1—3, 6, 7, 10, 19, 25, 27, 31—37 vorrätig aufbereitet, und wird den Käufern empfohlen, dieselben möglichst vorher zu besichtigen.

Versammlung auf dem Kaiserwege unweit der Kreuzung vom Neumarktflügel an Abtheilg. 35.

Königl. Forstverwaltung Zwenkau und Königl. Forstrentamt Wurzen, am 13. November 1886.
Lomfer. Bachmann.

Ausschreibung.

Für den Neubau des Siechenhauses hierselbst werden
1) die Asphaltarbeiten,
2) „ Dachdeckerarbeiten,
3) „ Klempnerarbeiten,
4) „ Schmiedearbeiten,
5) „ Walzeisenlieferung (Träger und Anker 2c.)

hierdurch ausgeschrieben.

Arbeitsverzeichnisse und Bedingungen können auf unserm Bureau (Rathhaus 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 5) entnommen werden.

Die Gebote sind versiegelt und mit der Aufschrift:

Neubau Siechenhaus „Asphaltarbeiten" 2c.

bis zum 24. November cr. Nachmittags 5 Uhr daselbst einzureichen.

Wir behalten uns die Auswahl unter den Anbietenden, bez. auch die Theilung der Arbeiten sowie Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 9. November 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia 6457. Dr. Georgi. Geringmuth, Aff.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 15. November 1886.

* Nach Andeutungen der „Vossischen Zeitung" und der „Kreuz-Zeitung" scheint die Absicht zu bestehen, in der bevorstehenden Reichstagssession eine Besprechung der orientalischen Frage herbeizuführen, sei es durch eine eigene Interpellation, sei es bei dem Etat des Auswärtigen Amtes. Die Anregung hierzu könnte nur von deutschfreisinniger, ultramontaner oder socialdemokratischer Seite ausgehen. Wir müssen abwarten, ob man im December eine Besprechung der auswärtigen Politik im Reichstag für zweckmäßiger hält, als im September, wo bekanntlich die Socialdemokraten mit ihrem Versuch allein gelassen wurden. Uebrigens ist nach unseren Informationen die Theilnahme des Fürsten Bismarck, der demnächst nach Friedrichsruhe übersiedelt, an dem ersten Abschnitt der Reichstagsverhandlungen nicht zu erwarten.

* Ueber einen Socialdemokraten als einen Nationalliberalen wird in norddeutschen demokratischen Blättern anläßlich der Mannheimer Reichstagswahl offen als Parole ausgegeben. So schreibt die Berliner „Volkszeitung": „Wir wollen hoffen, daß der Wahlkreis zum Mindesten keinem Nationalliberalen ausgeliefert wird. Eine etwaige Wahlenthaltung auch bei der Stichwahl würde dem letzteren zum Siege verhelfen und das muß unter allen Umständen verhindert werden." Man wird sich das merken müssen für andere Fälle, wo Fortschrittler und Demokraten mit Socialdemokraten um ein Mandat ringen.

* Die „Germania" hat über den Abfall des Wahlkreises Hünfeld vom Centrum zu den Conservativen noch immer keine Aufklärung empfangen; sie schmeckt über dies beim Centrum, wie sie selbst sagte, unerhörte Ereigniß jetzt vollständig; sie hat offenbar nichts Tröstliches zu berichten. Dagegen denuncirt die „Freisinnige Zeitung" den Bischof Kopp folgendermaßen: „Uns war schon früher aus zuverlässiger Quelle bekannt geworden, daß Bischof Kopp auf seinen Reisen selbst außerhalb seiner Diöcese Wahlpolitik treibt und zwar im Sinne der sogenannten Mittelparteien." Man beachte, wie Herr Richter hier wieder die Geschäfte des extremsten Ultramontanismus besorgt.

* Officiös wird aus Berlin geschrieben:

Das Reichsgericht hat es gemeint, zweimal von dem bekannten freisinnigen Abgeordneten Munckel vertretene Revisionen, von denen die eine übrigens den Versuch der „Freisinnigen Zeitung" betraf, die bekannten inzwischen als thatsächlich unhaltbar nachgewiesenen Beschuldigungen des socialdemokratischen Abgeordneten Heine gegen Staatsanwaltschaft und Gefängnißverwaltung zu einem Angriff gegen die preußische Justizverwaltung durch beigefügte Bemerkungen aufzupfropfen, zu verwerfen, und ist deshalb bei dem Freisinn in Ungnade gefallen. Mit ihm die gelehrtesten Juristen überhaupt, weil sie den Redekünsten gewisser „berühmter" Vertheidiger gegenüber minder empfänglich, als die Schwurgerichte sind, und aus dem noch so geschickten Gewebe advokatorischer Deductionen den rechtlichen Kern herauszuschälen wissen. Daß ist allerdings gegenüber den großen Männern des Freisinns, berühmten Advokaten, wie Herr Karl Braun, Munckel u. A., geradezu ein crimen laesae majestatis. Denn wozu ist am Ende die deutsche Justiz da, als um jenen Größen das erforderliche Feld der Thätigkeit behufs Gewinnung von Ruhm und Geld zu verschaffen? Wenn das Reichsgericht in dieser Hinsicht versagte, trifft es mit Recht der Zorn des Freisinns. Wenn aber dadurch zugleich ein Mißbrauch des verfassungsmäßigen Rechts wahrheitsgetreuer Berichterstattung über die Parlamentsverhandlungen getroffen wird, so muß um so mehr die volle Schale des Zornes aus berühmten und nicht berühmten freisinnigen Federn über das sündige Reichsgericht ausgegossen werden. Heißt es doch, die Verfassung unbedingt durchlöchern, wenn ihrer Ausbeutung zu Agitationszwecken ein Riegel vorgeschoben wird. Ja, die Leipziger Richter haben ihren Berliner „Richter" gefunden, ob sie sich aber sehr viel daraus machen werden?

* In Sachen der Fuldaer Convictsfrage hat der Bischof Kopp von Fulda der „Germania" eine Berichtigung zugehen lassen, in welcher er es für unwahr erklärt, daß das Fuldaer Convict den Charakter eines Knabenseminars im Sinne der Maigesetze habe, er habe dasselbe vielmehr nicht eher eröffnet, als bis er an zuständiger Stelle die Versicherung erhalten hätte, daß die Maigesetze auf dasselbe keine Anwendung finden könnten. Ferner sei es nicht wahr, daß zwischen ihm und der Regierung ein Separatabkommen hinsichtlich des Convicts bestehe oder jemals bestanden habe. Hinsichtlich der Ordensfrage äußert sich der Bischof wie folgt: „Mir ist absolut unbekannt, ob und welche Zugeständnisse hinsichtlich der Rückkehr der Orden die Staatsregierung dem h. Vater machen will oder gemacht hat. Ich bin bis jetzt daher noch gar nicht in der Lage gewesen, diese angeblichen Zugeständnisse zu befürworten, ebensowenig wie ich im Stande bin, in Rom für etwas zu wirken, was ich selbst nicht kenne."

* Daß das Disciplinarverfahren gegen den Amtsgerichtsrath Francke seinen Abschluß gefunden hat, haben wir bereits gemeldet. Herr Francke ist nach dem „Hamburg. Correspondent" nicht nur strafversetzt, sondern auch unter Entzuhe der Umzugskosten zur Herabsetzung des Gehaltes um 300 ℳ verurtheilt worden.

* Die „Allgemeine Missionszeitschrift" brachte bekanntlich vor einiger Zeit Mittheilungen über Bestrafung eingeborener Missionare auf der zur Marschall-Gruppe gehörenden Insel Ebon durch den Commandanten des Kreuzers „Nautilus". Wie der „Hamburgische Correspondent" mittheilt, hat der Chef der Admiralität auf an ihn ergangene Anfrage sich diesbezüglich, jene Mittheilungen berichtigend, folgendermaßen ausgelassen:

„Berlin, den 21. October 1886. Euer Hochwürden erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 13. October ergebenst, daß der Commandant S. M. Kreuzers „Nautilus" eine Anzahl eingeborener Missionare — nicht die Christengemeinde — in Ebon mit einer Geldstrafe belegt hat, weil dieselben eine Autorität über Fremde und Eingeborene sich anmaßend, mit Umgehung des deutschen Consuls und entgegen den Bestimmungen des Freundschaftsvertrages, deutsche Unterthanen mit Geldstrafen belegt und durch ungesetzmäßigen Erlaß eines Handelsverbots schwer geschädigt haben. Die Strafsumme ist so hoch bemessen, weil die Untersuchung ergeben hat, daß die Deutschen die ihnen zur Last gelegten Uebertretungen nicht begangen hatten, und daß die Missionare in Verkennung ihrer Pflichten nur bestrebt waren, deutschen Einfluß und deutschen Handel zu schädigen. Der zweite in Euer Hochwürden gefälligem Schreiben erwähnte Fall, welcher in Kusaie sich zugetragen haben soll, ist mir nicht bekannt und muß hier ein Irrthum vorliegen, da S. M. Kreuzer „Nautilus" niemals in Kusaie gewesen ist.

gez. v. Caprivi."

* * *

* Ueber die in St. Petersburg herrschende Stimmung wird der „Vossischen Zeitung" dort vom 11. November geschrieben:

Das wahrnehmbare Erlahmen des öffentlichen Interesses an der bulgarischen Frage darf als unzweifelhafter Beweis dafür gelten, daß Rußland die Absicht auf ein directes Eingreifen in die bulgarischen Angelegenheiten unter bestehenden Verhältnissen aufgab. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß der Zar seine Absichten vollständig änderte. In politischen Kreisen der Hauptstadt überzeugt man die bittere Pille der momentanen Unmöglichkeit einer bewaffneten Einmischung mit der Versicherung, die Tage der Regenten seien ohnehin gezählt, somit eine gewaltsame Lösung vollständig überflüssig wäre. Die Anarchie in Bulgarien möchte, das Bewußtsein, daß nur Rußland Bulgarien vor einem Bürgerkrieg retten könne, faßt immer tiefere Wurzeln, was sollte da Rußland anderes thun als mit verschränkten Armen den Ereignissen zusehen, die sich für russische Interessen so wundervoll gestalten? Diese nun eingetretene ruhige Auffassung der Sachlage wird auch durch die Wahl des Prinzen Waldemar nicht alterirt. Daß man im Hoflager zu Gatschina über die Absichten des Schwagers des Zaren gut informirt ist, unterliegt kaum einem Zweifel. Aus diesem Grunde verdient ein im „Graschdanin" registrirtes, der Form nach allerdings wegen Gerücht Erwähnung, wonach die russische Regierung über den Nachfolger des Fürsten Alexander endlich schlüssig wurde, seine Name werde noch jetzt geheim gehalten. Dasselbe Blatt giebt sich optimistisch dem Glauben hin, der russische Thronkandidat werde von Rußland im Einvernehmen mit den europäischen Mächten auf den vacanten Thron gesetzt werden. Dann fingen wahrlich die russischen Reisen wieder. In die Constitution wird ein großes Loch geschlagen, der Fürst bittet um russische Officiere zur Reorganisation der demoralisirten Armee und, wie Fürst Meschtscherski zuversichtlich hoffe, auch um einige russische Bataillone, bei deren Eingang in das Fürstenthum die Constitution beschränkt und verwirrt entwickelt muß. Ob diese Auffassung ganz oder nur zur Hälfte richtig, vermag Ihr Correspondent nicht festzustellen; jedenfalls verdient sie zur Kenntniß genommen zu werden, da eine „friedliche" Occupation zur Festigung des russischen Einflusses auf der Balkanhalbinsel kaum auf eine einfachere Weise bewerkstelligt werden kann. Wie die Mächte sich dazu verhalten werden, kann nach Ertheilung ihrer Zustimmung für den russischen Thronkandidaten nicht zweifelhaft sein. Gestalten sich die Dinge in angedeuteter Weise, so behielte doch General Kaulbars Recht, der neulich einen Privatbrief an den Redacteur der „Petersburger Zeitung" mit den Worten schloß: „Wer zuletzt lacht, lacht am besten!" Philippopeler Correspondenzen des Organs Katkow's beschäftigten sich vor einigen Tagen sehr angelegentlich mit dem dortigen russischen Vertreter, Herrn Jonstedtu; zum Nachweis seiner Gleichgültigkeit gegen russische Interessen und seine, bei allen seinen empfehlenswerthen persönlichen Eigenschaften in die Augen springenden Unfähigkeit für eine diplomatische Wirksamkeit in Philippopel wurde ein langes Sündenregister aufgerichtet. Die bei diesem Anlaß laut gewordenen Behauptungen, seine Abberufung stehe zu erwarten, dürften doch nicht Recht behalten. Der „Swjet" hat die Ansicht theilt, nach die gütige Beurtheilung, vom historischen Standpunkt aus sei der Carrière russischer Diplomaten nichts günstiger als eine von der öffentlichen Meinung Rußlands gerügte Haltung.

* In den bestinformirten Kreisen Wiens hält man das einmüthige Zusammengehen Englands mit Oesterreich in der bulgarischen Frage für das Werk Paget's, des englischen Gesandten am Wiener Hofe, zu welchem Bismarck Initiative und Anregung gegeben hätte. Fürst Bismarck, meint man, wolle nicht als derjenige erscheinen, welcher gegen Rußland Partei ergreift, weshalb seine Organe Weisung erhielten, sich möglichst indolent gegenüber den Interessen Oesterreichs in der bulgarischen Frage zu verhalten, um nicht die Empfindlichkeit Rußlands anzustacheln. Nachdem nun aber Salisbury auf Veranlassung Paget's beim Lordmayorsbankett aller Welt die Intimität Englands mit Oesterreich verkündet, hätte Bismarck es für opportun erachtet, aus der bisherigen Reserve herauszutreten und seiner Presse zur Stellungnahme gegen die Wühlereien des Generals Kaulbars Weisung zu geben.

Socialpolitisches.

* Der Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, besteht aus 43 Paragraphen und enthält: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Berufsgenossenschaften; III. Unfallversicherungs-Anstalten, IV. Vertretung der Arbeiter, V. Schiedsgericht, VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung, VII. Erstattung der Vorschüsse an die Postverwaltung, VIII. Unfallverhütung, Beaufsichtigung, IX. Bauausführungen für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, größerer Gemeinden und Corporationen, X. Schluß- und Strafbestimmungen.

Der neue Gesetzentwurf beabsichtigt eine Lücke, welche das bisherige Gesetz über die Unfallversicherung der Bauhandwerker gelassen hat, gründlich auszufüllen, indem er die bisher der Unfallfürsorge ermangelnden Arbeiter und Betriebsbeamte

in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Eisenbahnbauten, Wegen, Festungs-, Canal-, Wasser- und ähnlicher Bauten erstrecken, soweit es sich dabei nicht um einen Nebenbetrieb handelt, welcher der Versicherungspflicht des Hauptbetriebes folgt und soweit jene Arbeiter nicht Maurer-, Zimmer- oder ähnliche Arbeiten ausführen, auf welche sich der Gewerbebetrieb des betr. Gewerbetreibenden erstreckt;

ferner die bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sofern diese Bauten vom Reich oder von einem Bundesstaate in anderen als den Betrieben der Post-, Telegraphie-, Marine-, Heeres- oder Eisenbahn-Verwaltung, von Communal- oder anderen öffentlichen Verbänden wie Deich-, Meliorations-, Wege- oder ähnlichen Verbänden, wenn es sich nicht um für eigene Rechnung ausgeführte Eisenbahnbauten dieser Verbände handelt

und endlich von Privatpersonen mit gleichen Beschränkungen wie vorstehend verzeichnet, ausgeführt werden,

der Unfallversicherungspflicht unterwirft.

Im Wesentlichen lehnt sich je der neue Gesetzentwurf an die bis-